



Mag. Albert Steinhauser
Abgeordneter
Der Grüne Klub im Parlament
1017 Wien

STRAFSACHE:

Gegen:

Christian SCHEIDER
Wolfgang GERM

U.T.
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Wegen:

§§ 153 Abs 1 und Abs 2 erster Fall, 302 Abs 1 StGB

Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 19. Juni 2013, eingelangt am 21. Juni 2013, teilt die Staatsanwaltschaft Graz mit, dass irrtümlich ein falsches Formular für die Verständigung der Einstellung verwendet wurde und daher die Rechtsbelehrung unzutreffend ist.

Ungeachtet dessen teilen wir Ihnen die Gründe für die Einstellung wie folgt mit:

Der Bürgermeister von Klagenfurt, Christian SCHEIDER, der Personalreferent und Stadtrat von Klagenfurt, Wolfgang GERM und unbekannte Täter standen im Verdacht, das Vergehen der Untreue nach dem § 153 Abs 1 und 2 erster Fall StGB begangen zu haben, indem sie der Ulrichsberggesellschaft Sachsubventionen in Höhe von € 12.941,50 an kommunalen Diensten mit StVO-Maßnahmen (Straßensanierung) sowie € 1.529,25 an Pflanzendekoration gewährt und dadurch die ihnen durch Gesetz eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen, wissentlich missbraucht haben, wodurch ein EUR 3.000,00, aber nicht € 50.000,00 übersteigender Schaden

herbeigeführt worden sei.

Aus dem Bericht des Stadtpolizeikommandos Klagenfurt vom 03.12.2012 geht hervor, dass mit dem Beschluss der Stadtsenatsmitglieder vom 10.09.2012 gemäß § 64 des Klagenfurter Stadtrechts der Ulrichsberggesellschaft für die Organisation der Ulrichsbergfeier am 16.09.2012 eine Sachsubvention in der Höhe von € 10.500,00 - € 9.000,00 für kommunale Dienste und € 1.500,00 für Pflanzendekoration – gewährt wurde. Die Beschlussfassung im Hinblick auf die gegenständliche Sachsubvention erfolgte im Umlaufwege, wobei gemäß § 64 Abs 6 des Klagenfurter Stadtrechts Umlaufbeschlüsse gültig sind, wenn sie allen Mitgliedern des Stadtsenats zur Kenntnis gebracht und mit der Stimme des Bürgermeisters und mindestens vier weiteren Stimmen angenommen worden sind.

Aus dem Umlaufbeschluss vom 03.09.2012 ergibt sich, dass diese Voraussetzungen vorliegen, sodass die Subvention an die Ulrichsberggesellschaft rechtmäßig gewährt wurde. Überdies liegt die Wegstrecke zum größten Teil im Gemeindegebiet der Stadt Klagenfurt, so dass der Stadtsenat Klagenfurt aufgrund seiner örtlichen Zuständigkeit für die Beschlussfassung der Sachsubvention legitimiert war. Festzuhalten bleibt, dass die Beschlussfassung zur Gewährung von Sachsubventionierung stets anhand von Kostenschätzungen erfolgt, wobei erst nach erbrachter Leistung die Endabrechnung in der Höhe der tatsächlich anerlaufenen Kosten erfolgt. Die Kosten der Wegsanierung in der Höhe von € 12.941,00 entstanden witterungsbedingt aufgrund des schlechten Zustandes des Weges, sodass diesbezüglich die Sachsubventionierung ordnungsgemäß erfolgt ist. Selbiges gilt auch für die in der Höhe von € 1.529,25 gewährte Subventionierung für Pflanzendekoration.

Staatsanwaltschaft Graz
Graz, 11. Juli 2013
Mag. Barbara Schwarz, Staatsanwältin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG